

NÖ Patienten- und
Pflegeanwaltschaft

PPA

Patienten- Entschädigungsfonds



TÄTIGKEITSBERICHT 2001



Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	S 3
Neue Möglichkeiten für Schadenersatz.....	S 6
Struktur und Organe des Fonds.....	S 7
Prüfungsablauf.....	S 9
Finanzielle Gebarung.....	S 12
Fälle Jahr 2001.....	S 13

Vorwort

Das Jahr 2001 hat für die Patienten in Niederösterreich Neuigkeiten und eine Verstärkung der Patientenrechte gebracht. Bei der Patientenanzwaltschaft war das Jahr einerseits durch das Projekt „Von Patienten lernen“ geprägt, das neue patientenzentrierte Initiativen einleitete (darüber mehr im Tätigkeitsbericht 2001 der Patientenanzwaltschaft); andererseits stehen nunmehr den Patienten in Niederösterreich neue Entschädigungsmöglichkeiten offen.



Seit Jahren wurde um die Verbesserung der Rechtstellung der Patienten, insbesondere über die Einführung neuer Entschädigungsmodelle diskutiert; dies unter dem Begriff der Einführung der verschuldensunabhängigen Haftung. Verschiedene Modelle wurden ausgearbeitet und vorgestellt, es konnte sich aber keines durchsetzen (im Sinne einer Umsetzung in die Rechtsordnung). Der Grund liegt vor allem darin, dass die Finanzierung dieser neuen Modelle nicht gesichert war und nach wie vor nicht ist.

Einer Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen gelang im Laufe des zweiten Halbjahres 2000 ein vollkommen neuer Ansatz. Dieser Arbeitsgruppe gehörten Vertreter des BM für Soziale Sicherheit und Generationen, des BM für Justiz, Ärztevertreter und Patientenanwälte an. Ich war als Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der Patientenanwälte in diese Gruppe entsandt. Ergebnis dieser Arbeitsgruppe war ein Positionspapier, das die Grundlage für eine Novelle des Bundeskrankenanstaltengesetzes war.

Diesem neuen Entschädigungsmodell ist zugrundegelegt, dass

- das bestehende Schadenersatzrecht nicht ersetzt, sondern ergänzt wird,
- die Patientenanwälte stark eingebunden werden sollen und
- die formale Struktur und Organisation der Entschädigungsstrukturen den einzelnen Ländern zur Gestaltung überlassen werden sollen.

Anfang des Jahres 2001 wurde die Novelle des Bundes-KAG kundgemacht und in Niederösterreich begannen die Diskussionen zur landesgesetzlichen Umsetzung, angepasst an die Erfordernisse in Niederösterreich. Die NÖ Patientenanwaltschaft war von Beginn an intensiv eingebunden und konnte ihre Vorstellungen und Vorschläge einbringen.

Am 28. Juli 2001 wurde die Novelle zum NÖ Krankenanstaltengesetz als Initiativantrag im Landtag (einstimmiger Beschluss aller im Landtag vertretenen Parteien) beschlossen.

Besonders hervorzuheben ist, dass in Niederösterreich als erstem Bundesland noch im Jahr 2001 die Entschädigungskommission konstituiert war, dass eine Geschäftsordnung erlassen war und auch bereits zwei Arbeitssitzungen der Patienten-Entschädigungskommission, in denen erste Entschädigungsfälle abgehandelt wurden, stattgefunden haben.

Dr. Gerald Bachinger
Geschäftsführer des
Patientenentschädigungsfonds

PS:

Trotz der neuen positiv zu bewertenden Wege, die hier beschriftet werden, muss ich doch auch darauf verweisen, dass noch Entwicklungsbedarf besteht und Schattenseiten vorhanden sind:

- *Der Fonds wird alleine von den Patienten finanziert, obwohl es sich um Schadenersatzleistungen handelt, bei denen eine Haftung des Rechtsträgers einer Krankenanstalt nicht ausgeschlossen werden kann. Ein ausreichender Beitrag seitens der Rechtsträger ist daher aus Gründen der gleichen Verteilung der finanziellen Belastung unabdingbar.*
- *Schadenersatz kann nur für den Bereich der Krankenanstalten geleistet werden, der niedergelassenen Bereich der Ärzte ist nicht einbezogen.*

Neue Möglichkeiten für Schadenersatz

Entschädigungen ab 1.1.2001

Für medizinische Untersuchungen und Behandlungen gelten die Schadenersatzregelungen des ABGB, die auch weiterhin unverändert bleiben. Die Beweislast für durch Behandlung, Untersuchung bzw. Nichtbehandlung in einer NÖ Fondskrankenanstalt erlittene Schäden und auch der Kausalitätsbeweis liegen grundsätzlich, wie in jedem Zivilprozess, beim Kläger und damit beim Patienten, sodass dieser bei der Durchsetzung der Schadenersatzansprüche ein großes Risiko trägt. Die Gerichtsverfahren dauern häufig mehrere Jahre. Darüber hinaus sind viele Patienten wegen ihres Gesundheitszustandes nicht in der Lage, die Mühen und die Anforderungen eines Prozesses durchzustehen. Daran knüpft sich eine jahrzehntelange Diskussion, wie die Position der Patienten und hier insbesondere die Rechts- und Beweislage für Patienten verbessert werden könnten.

Das neue Modell zielt daher auf die außergerichtliche Schadensabwicklung ab und baut auf den bereits bestehenden außergerichtlichen Aufgaben zur Schadensabwicklung durch die NÖ Patientenanwaltschaft auf; damit wird die massive negative Polarisierung im Verhältnis zwischen Patient und Arzt, die ein Gerichtsprozess, dessen Ausgang noch dazu meist ungewiss ist, mit sich bringt, verhindert.

Durch die neue Regelung soll in den Fällen, bei denen eine Haftung des Rechtsträgers der Fondskrankenanstalt nicht zweifelsfrei feststeht, aber doch nachvollziehbare Anhaltspunkte dafür bestehen, eine Entschädigung möglich sein. Die Dotation des Entschädigungsfonds erfolgt durch die Solidargemeinschaft der Patienten.

Struktur und Organe des Fonds

Zur Verwaltung der finanziellen Mittel, die für die Entschädigung der Patienten verwendet werden, wurde ein öffentlichrechtlicher Fonds mit Rechtspersönlichkeit und Sitz in St. Pölten gegründet.

Der Fonds hat den Zweck, Schäden abzugelten, die durch die Untersuchung, Behandlung oder Nichtbehandlung in einer NÖ Fondskrankenanstalt ab dem 1. Jänner 2001 entstanden sind und bei denen eine Haftung des Trägers nicht eindeutig gegeben ist.



Die Mitglieder und Ersatzmitglieder
der Patienten- Entschädigungskommission
nach der Angelobung durch Fr. LH-Stv. Onodi

Organe des Fonds sind der Geschäftsführer und die Patienten-Entschädigungskommission.

Geschäftsführer:

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmung ist der NÖ Patienten- und Pflegeanwalt als Geschäftsführer eingesetzt.

Der Geschäftsführer vertritt den Fonds nach Außen. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung geleistet wird, obliegt dem Geschäftsführer nach Einholung einer Empfehlung der Entschädigungskommission.

Der Geschäftsführer hat den Vorsitz in der Entschädigungskommission, beruft die Sitzungen ein und leitet sie.

Entschädigungskommission:

Die Entschädigungskommission prüft die vorgebrachten Begehren und gibt eine Empfehlung an den Geschäftsführer ab.

Die Entschädigungskommission setzt sich aus dem vorsitzenden Patientenanwalt und folgenden Mitgliedern zusammen:

- LG Präsident Dr. Kurt Leitzenberger (Richter)
- Prof. Prim. Dr. Paul Bratusch-Marrein (Vertreter der ARGE der Ärztlichen Direktoren)
- Mag. Elisabeth Kapral (Vertreterin der Abteilung Sanitätsrecht)
- Hrn. Kurt Hiess (Dachverband der Selbsthilfegruppen NÖ)

Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmitglied bestellt.

Die Ersatzmitglieder sind:

- Dr. Gabriela Jungblut (Richterin)
- Univ. Prof. Prim. Dr. Georg Salem,
- Univ. Prof. Prim. Dr. Dieter Depisch
- Univ. Doz. Prim. Dr. Ernst Kutscha- Lissberg
- OA Dr. Peter Muckenhuber
- Mag. Robert Bruckner

Prüfungsablauf

Die Patienten-anwaltschaft hat im gesamten Verfahren zur Überprüfung, ob eine Schadenersatzleistung gewährt werden soll, die Funktion einer **Koordinations- und Clearingstelle**.

Es handelt sich um ein **zweistufiges Verfahren**:

- In einer ersten Stufe wird seitens der PPA geprüft, ob nicht nach den zivilrechtlichen Bestimmungen eine Schadenersatzleistung erreicht werden kann. Es wird also genau das gemacht, was auch bisher eine zentrale Aufgabe der PPA war. Es werden Begutachtungen durchgeführt und (falls notwendig) Gutachten von gerichtlich beeideten Sachverständigen eingeholt. Es wird dann versucht, entweder in Direktverhandlungen mit den Haftpflichtversicherungen oder über die Schiedsstelle der NÖ ÄK einen außergerichtlichen Vergleich zur Abgeltung des Schadens des Patienten zu erwirken.



Im Jahr 2000 wurden 39 Fälle und im Jahr 2001 85 Fälle zugunsten der Patienten durch außergerichtlichen Vergleich erledigt. Etwa 85% von diesen Vergleichen fällt auf den Bereich der Krankenanstalten und etwa 15% auf den Bereich der niedergelassenen Ärzte. Im Jahr 2000 wurde eine Gesamtentschädigungsleistung von € 530.000.- und im Jahr 2001 von € 1,240.000.- für die Patienten erreicht. Genauere Erklärungen und Details sind im Tätigkeitsbericht der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft nachzulesen, den wir im Sommer 2002 präsentieren werden.

Wenn eine außergerichtliche Lösung nicht möglich war, aber doch substantiierte und nachvollziehbare Anhaltspunkte für eine Haftung bestanden hatten, konnte der Patient bisher nur mehr auf den Rechtsweg verwiesen werden und eine weitere Unterstützung durch die PPA war nicht mehr möglich.

Genau an diesem Punkt setzt nunmehr die neue Entschädigungslösung an:

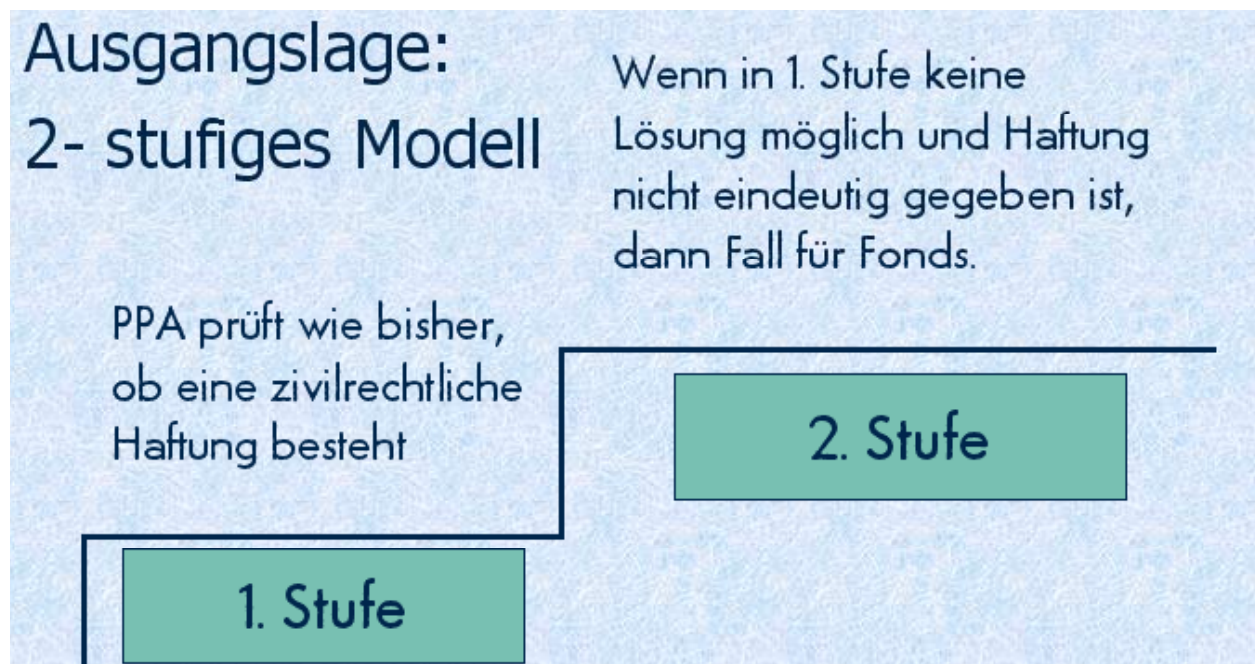
- In einer zweiten Stufe wird, nachdem der Fall durch die PPA - wie oben erklärt - geprüft und versucht wurde, eine Entschädigungsleistung nach den zivilrechtlichen schadenersatzrechtlichen Regelungen zu erreichen, die Patienten-Entschädigungskommission tätig. Sie prüft, ob nicht nach „Billigkeitserwägungen“ Schadenersatz gerechtfertigt ist. Freilich nicht in der vollen Höhe des Schadens, wie er auf Stufe „Eins“ erreicht hätte werden können. Der Ersatz ist auf € 21.000.- (bei besonderer sozialer Härte auf € 35.000.-) beschränkt. Die Beschränkung des Ersatzbetrages erklärt sich aus der Höhe der Fondsmittel pro Jahr. Eine Entschädigung kann nur beschlossen werden, wenn die Haftung des Rechtsträgers einer Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist, weil beispielsweise kein sicherer Beweis möglich ist.



Wenn aus der einleitenden Prüfung durch die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft und die weitere Prüfung durch die Patienten-Entschädigungskommission hervorgeht, dass mit Sicherheit keine Haftung besteht, kann auch keine Entschädigungsleistung zuerkannt werden.

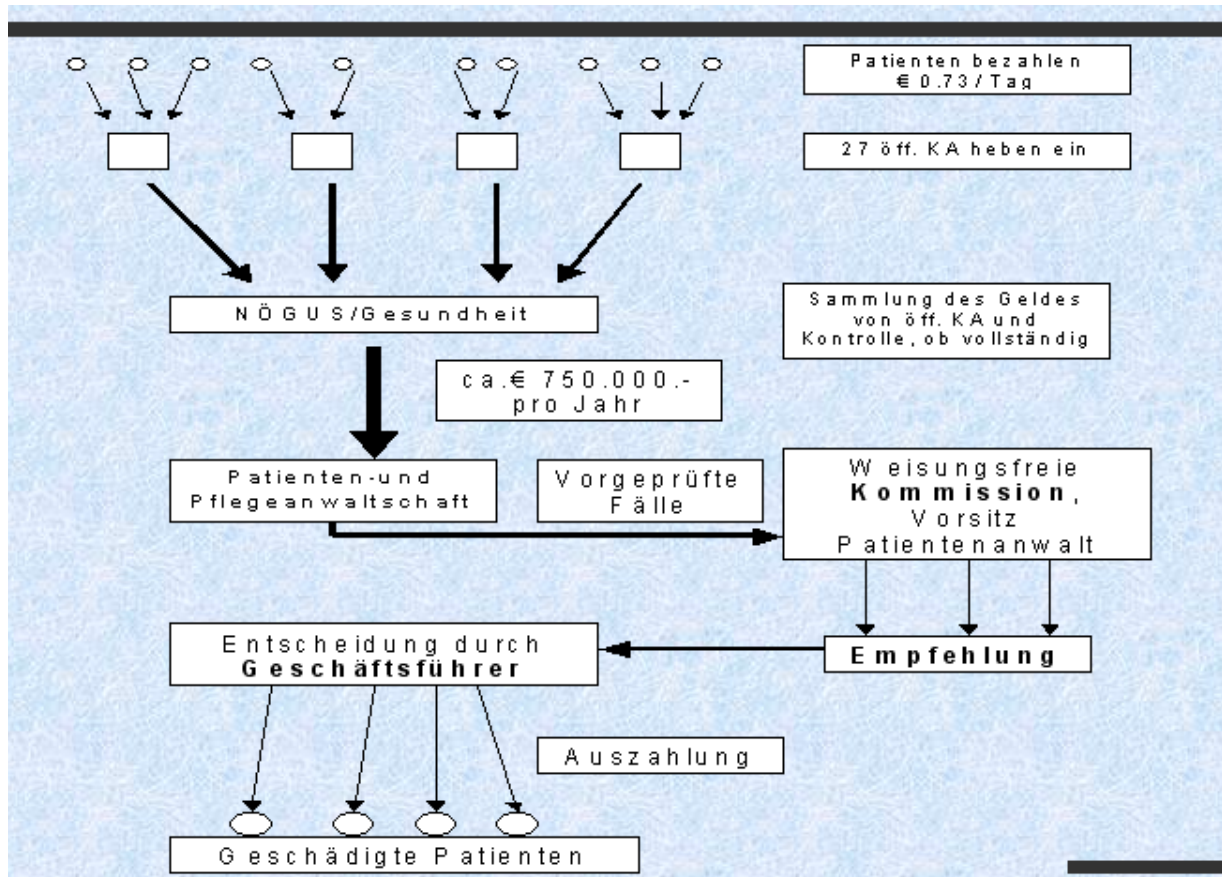
Das bedeutet, dass die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft und die Patienten-Entschädigungskommission auch weiterhin nach den zivilrechtlichen – schadenersatzrechtlichen - Bestimmungen vorgehen, diese rechtlichen Grundsätze aber andere Konsequenzen haben.

Mit anderen Worten: *Der Eintritt einer Komplikation nach einer medizinischen Behandlung, über die der Patient vor der Behandlung vollständig und richtig aufgeklärt wurde, ist daher grundsätzlich nicht ersatzfähig.*



Finanzielle Gebarung

Finanzströme



Mit anderen Selbstbehalten, die im NÖ KAG geregelt sind (z.B. Kostenbeitrag), werden € 0.73/Tag von den Patienten einbezahlt; aber für nicht mehr als 28 Tage pro Jahr und nicht von sozial bedürftigen Menschen (z.B. Rezeptgebührenbefreiung).

Diese Beträge werden von den Krankenanstalten dem NÖGUS/ Gesundheit überwiesen, dort gesammelt und an die PPA überwiesen. Der NÖGUS überprüft die überwiesenen Beträge jährlich auf Vollständigkeit.

Einen besonderen Dank möchte ich in diesem Zusammenhang an Hrn. Otmar Gartler (Abt. LAD 3) aussprechen, der den Aufbau der finanziellen Administration des Fonds tatkräftig unterstützt hat und einen wesentlichen Beitrag dafür geleistet hat, dass der Fonds mit einem Minimum an Aufwand effizient arbeiten kann.

Fälle des Jahres 2001

Mit Stichtag 31.12.2001 langten Fondsmittel in der Höhe von € 697.238.- beim NÖGUS/Gesundheit ein.

Die erste konstituierende Sitzung der Patienten-Entschädigungskommission fand am 11.9.01 statt. In dieser ersten Sitzung hat die Patienten-Entschädigungskommission ihre Geschäftsordnung erlassen. Die Geschäftsordnung wurde von der NÖ Landesregierung genehmigt und die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommission von Fr. LH-Stv. Onodi angelobt.

In der ersten Arbeitssitzung der Patienten-Entschädigungskommission im Oktober 2001 hat die NÖ Patienten- und Pflegenanwaltschaft drei Fälle (von geschädigten Patienten) vorbereitet und vorgestellt; in allen drei Fällen beschloss die Kommission einstimmig die Zuerkennung einer Entschädigungsleistung.

Die Schadenersatzbeträge reichten von € 1.800.- bis € 3.600.-



Die Begründung für die Ersatzleistungen waren:

- Aufklärungsmängel
- Aufsichtspflicht vernachlässigt
- sehr seltene Komplikation